

LANDKREIS CHAM

Niederschrift zur 13. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, den 09.11.2023
Sitzungsbeginn:	16:05 Uhr
Sitzungsende:	19:08 Uhr
Ort, Raum:	Großer Sitzungssaal des Landratsamtes

Zu dieser Sitzung wurden geladen:

Landrat

Herr Franz Löffler CSU

stv. Landrat

Herr Sandro Bauer Grenzfahne

Fraktionsvorsitzender

Herr Markus Ackermann GLLW

Herr Stefan Baumgartner CSU

Frau Karin Bucher FWSL

Herr Markus Hofmann FW

Herr Karl Holmeier CSU

Frau Andrea Leitermann Grüne

Herr Michael Multerer HBL

Herr Max Schmaderer FCWG

stv. Fraktionsvorsitzender

Herr Lothar Köppl AfD

Frau Claudia Zimmermann SPD Vertretung für Herrn Wolfgang Kerscher

Kreisräte

Frau Barbara Haimerl CSU

Fraktionsvorsitzender

Herr Wolfgang Kerscher SPD entschuldigt

Sonstige Anwesende:

Geschäftsführerin Stoiber, Geschäftsführer Dr. Amberger, Geschäftsführer Ritt, ORR Aschenbrenner, Kreiskämmerer Wagner, Herr Eifertinger und Frau Wenzl von der BBH-Gruppe sowie VAR Früchtl als Protokollführer.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Kreisausschusses fest, der gegen die Ladung und Tagesordnung keine Einwände erhebt
(anwesende Stimmberechtigte: 13)

Die ordnungsgemäße Ladung ergibt sich aus der anliegenden Anwesenheitsliste, diese ist Bestandteil der Niederschrift.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Vollzug des Kreishaushalts 2023;
Finanzbericht zum 31.08.2023
Vorlage: Sg. 91/010/2023
- 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben
Vorlage: Sg. 91/011/2023
- 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
Vorlage: Sg. 91/012/2023
- 4 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2023, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 91/013/2023
- 5 Zuweisung des Jahresergebnisses 2022 des Sachgebietes Mobilität zum Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) und Abschlagszahlung 2023
Vorlage: Sg. 43/044/2023
- 6 Gebietsbetreuung im Naturpark Oberer Bayerischer Wald;
Förderung/Finanzierung ab dem 01.04.2024 - 31.03.2029
Vorlage: Sg. 92/019/2023
- 7 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als 5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2022
Vorlage: Sg. 92/015/2023
- 8 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Cham
Vorlage: BüroLR/088/2023
- 9 Formwechsel der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen und Beteiligung weiterer Landkreiskommunen zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung aus erneuerbaren Energien
Vorlage: BüroLR/090/2023
- 10 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Vollzug des Kreishaushalts 2023;
Finanzbericht zum 31.08.2023
Vorlage: Sg. 91/010/2023**

Sachverhalt:

Siehe beiliegende Präsentation!

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Kreisausschuss nimmt vom Finanzbericht 2023 ohne Einwendungen Kenntnis.
- 2) Hiernach ist im Ergebnishaushalt/Finanzhaushalt laufender Verwaltungstätigkeit mit einer Ergebnisverbesserung von ca. 185.000 € zu rechnen. Im Finanzhaushalt investiv zeichnen sich zwar bei einer Maßnahme Mehrausgaben von insgesamt ca. 330.000 € ab, die aber durch Minderausgaben in gleicher Höhe bei anderen Maßnahmen kompensiert werden können.
- 3) Damit ist derzeit insgesamt ein Finanzmittelüberschuss von ca. 185.000 € zu erwarten. Die liquiden Mittel des Landkreises erhöhen sich ggf. entsprechend. Der endgültige Finanzmittelüberschuss in der Finanzrechnung 2023 wird -wie üblich- bei der Haushaltsplanung 2024 berücksichtigt. Ein positives Jahresergebnis kommt also ggf. den Gemeinden unmittelbar wieder zu Gute.
- 4) Im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Erträge (ca. 145,8 Mio. €) sind die sich abzeichnenden Abweichungen nicht wesentlich. Es ist auch nicht vorgesehen, für bisher im Kreishaushalt nicht veranschlagte Investitionen Ausgaben zu leisten. Eine Berichtspflicht an den Kreistag und eine Notwendigkeit für einen Nachtragshaushalt gem. Art. 62 Abs. 2 LkrO sind somit im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 2 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für Ortsverschönerungen mit
verschiedenen Wettbewerben
Vorlage: Sg. 91/011/2023**

Sachverhalt:

Für die Förderung der Ortsverschönerung im Landkreis Cham mit verschiedenen Wettbewerben steht im Haushaltsjahr 2023 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2023 5.000 €

Gesetzliche Zuständigkeit:

Der Landkreis hat keine spezielle gesetzliche Zuständigkeit, Maßnahmen der Ortsverschönerung bzw. einschlägige Wettbewerbe aus dem Umlagesoll zu fördern. Diese Aufgabe kann der Landkreis nur im überregionalen Sinne im Rahmen der Pflege der Gartenkultur nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LKrO finanziell unterstützen. Allerdings soll sich dabei der Landkreis einschränken und nur wichtige und landkreisweit bedeutsame Maßnahmen fördern. Grundsätzlich ist die Aufgabe der örtlichen Kulturpflege nach Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 Abs. 1 GO der Gemeinde als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zuzuordnen.

Verteilungsvorschlag:

Dem Sachgebiet Gartenkultur und Landespflege stehen für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben im Jahr 2023 Mittel mit einer Gesamtsumme von 5.000 Euro zur Verfügung.

Dieser Betrag wird wie folgt verwendet:

1. Bereits angefallene Kosten	
Aufwandsentschädigung für die Kreiskommission und Fahrt der Jury	876,00 €
2. Medaillen und Urkunden für die Teilnehmer	500,00 €
Prämien für die Teilnehmer des Kreisentscheids 2023	
Kreissieger Walderbach und Hiltenbach à 400,00 €	800,00 €
Sonderpreisträger Gleißenberg und Ried à 100,00 €	200,00 €
3. Förderung der Siegerdörfer für den Bezirksentscheid 2024 Pflanzmaßnahmen	<u>2.624,00 €</u>
	<u>5.000,00 €</u>

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Dem Verteilungsvorschlag des Sachgebiets Gartenkultur und Landespflege für Mittel für Ortsverschönerungen mit verschiedenen Wettbewerben wird zugestimmt. Die Prämien für die Sieger des letztjährigen Kreisentscheids und für die Sonderpreisträger können ausbezahlt werden.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 3 Verteilung der Kreiszuschüsse 2023 für die landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren
Vorlage: Sg. 91/012/2023

Sachverhalt:

Für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren im Landkreis Cham steht im Haushaltsjahr 2023 folgender Globalzuschuss zur Verteilung zur Verfügung:

Haushaltsmittel 2023:	160.000,00 €
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren:	49.890,00 €
Summe:	<u>209.890,00 €</u>

Gesetzliche Zuständigkeit:

Während die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst zuständig sind (Art. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz-BayFwG), haben die Landkreise als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren (Art. 2 BayFwG).

Förderung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.1997 beschlossen, dass für die Förderung der landkreisweit bedeutsamen Beschaffungsmaßnahmen der Feuerwehren Kreiszuschüsse bewilligt werden können, erstmals ab dem Kalenderjahr 1997.

Gemäß den vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.04.2009 beschlossenen Förderrichtlinien beläuft sich der Kreiszuschuss auf 35 % der staatlichen Förderung des Freistaates Bayern. Der Eigenanteil der Gemeinde muss mindestens die gleiche Höhe wie der Kreiszuschuss betragen.

Seit 01.01.2017 gilt für die Beschaffung von Wechselladerfahrzeugen eine Zuwendung in Höhe von 55 % der staatlichen Festbetragsförderung. Die Zuwendung ist hier so zu bemessen, dass mindestens 10 % als Eigenanteil für die Kommune verbleibt.

In begründeten Einzelfällen kann auch die Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen mit einem Anschaffungswert von mindestens 20.000 Euro mit 10 v.H. der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Diese Förderung ist allerdings auf Fahrzeuge mit besonderer überörtlicher Bedeutung beschränkt, wie z.B. Drehleitern, Tanklöschfahrzeuge und Versorgungs-Lkw. Weitere Voraussetzung ist, dass die Bedarfsnotwendigkeit in jedem Einzelfall durch die Feuerwehrführungskräfte detailliert begründet wird. Gebrauchtfahrzeuge dieser Art wurden dieses Jahr nicht angeschafft und sind demnach nicht im Verteilungsvorschlag enthalten.

Verteilungsvorschlag Beschaffungsmaßnahmen:

Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz hat im Einvernehmen mit Herrn Kreisbrandrat Michael Stahl den beiliegenden Verteilungsvorschlag erarbeitet.

Zugleich hat Herr Kreisbrandrat bestätigt, dass alle Fahrzeuge über die Gemeindegrenze bzw. 15 km-Grenze hinaus eingesetzt werden, in die Alarmplanung eingebunden sind und die Beschaffungen jeweils mit ihm im Vorfeld abgestimmt wurden.

Betriebskostenzuschuss für Verwaltungssoftware MP-Feuer

Der Kreisfeuerwehrverband hat im Jahr 2015 für die Verwaltung der einzelnen Feuerwehren im Landkreis Cham eine neue Software –MP-Feuer– angeschafft. Derzeit nutzen 83 Feuerwehren MP-Feuer. Weitere 50 Feuerwehren haben ihr Interesse an der Nutzung bekundet.

Die Software kann unter anderem für die Personalverwaltung, Verwaltung der Ausrüstung, Einsatznachbearbeitung, Stärkemeldung und die staatlichen Ehrungen verwendet werden. Dies dient auch dem überörtlichen Brandschutz. Für den jährlichen Betrieb der Software (Wartung und Unterhalt) wird mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 12.000 € gerechnet. Der Kreisfeuerwehrverband beantragte einen Zuschuss in Höhe von jährlich 6.000 € zur Deckung der anfallenden Kosten in Jahr 2023.

Im Jahr 2024 führt der Kreisfeuerwehrverband Cham für seine Mitgliedsfeuerwehren die Feuerwehrverwaltungssoftware FireManager ein. Damit soll eine landkreisweit einheitliche Lösung für die 190 Feuerwehren geschaffen werden.

Gesamtaufwendungen des Landkreises für den Brand- und Katastrophenschutz und die Feuerwehren:

Der Landkreis Cham wendet für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Förderung der Feuerwehren im Jahr 2023 wiederum erhebliche Beträge auf:

➤ im Ergebnishaushalt	318.425 €
➤ für Beschaffungsmaßnahmen	238.000 €
➤ für die Feuerwehren als Kreiszuschüsse insgesamt (s. Anlage)	163.275 €
➤ Zuschuss laufender Betrieb für Verwaltungssoftware	6.000 €

Summe insgesamt:

725.700 €

Anlage:

Verteilungsvorschlag 2023

lfd-Nr.	Gemeinde	Feuerwehr	Fahrzeug	Beschaffungskosten in € a) lt. Antrag (geschätzt) b) tatsächlich	staatl. Zurwendung in €	Kreiszuschuss in €
1	Roding	Roding	TLF 3000	a) 450.000,00 €	73.500,00 €	25.725,00 €
2	Pemfling	Pemfling	GW-L1	a) 300.000,00 €	38.900,00 €	13.615,00 €
3	Cham	Cham	HLF 20	a) 450.000,00 €	125.000,00 €	43.750,00 €
4	Rettenbach	Rettenbach	MZF	a) 120.000,00 €	16.300,00 €	5.705,00 €
5	Weiding	Weiding	MTW	a) 60.000,00 €	14.500,00 €	5.075,00 €
6	Schönthal	Döfering	HLF 10	a) 400.000,00 €	87.200,00 €	30.520,00 €
7	Waldmünchen	Geigant	LF 10	a) 330.000,00 €	84.500,00 €	29.575,00 €
8	Falkenstein	Au-Marienstein	TSF	a) 150.000,00 €	26.600,00 €	9.310,00 €
9						
10						
11						
12						
13						
<u>Kreiszuschüsse 2023 gesamt:</u>						<u>163.275</u>

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Dem Verteilungsvorschlag wird zugestimmt.
2. Die Zuschüsse in Höhe von 163.275 € können entsprechend dem Verteilungsvorschlag ausbezahlt werden.
3. Die jährlichen Kosten für Wartung und Unterhalt der Software MP-Feuer des Kreisfeuerwehrverbandes werden mit einem Zuschuss in Höhe von 6.000 € gefördert.
4. Die nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel in Höhe von voraussichtlich 46.615 € werden als Ermächtigung in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 4 Freigabe und Auszahlung von Kreiszuschüssen 2023, soweit es sich nicht um Globalzuschüsse handelt (Einzelzuschüsse)
Vorlage: Sg. 91/013/2023

Sachverhalt:

Im Kreishaushalt 2022 stehen für die freiwilligen Leistungen (Kreiszuschüsse) folgende Haushaltsmittel zur Verfügung: 871.150 €

Davon entfallen auf
zulässige Kreiszuschüsse: 846.150 €
unzulässige Kreiszuschüsse: 25.000 €

Entwicklung der Kreiszuschüsse insgesamt im Landkreis Cham seit 1997:

Rechnungsjahr 1997	959.925,70 €
Rechnungsjahr 1998	1.193.285,06 €
Rechnungsjahr 1999	1.050.831,36 €
Rechnungsjahr 2000	1.161.814,47 €
Rechnungsjahr 2001	962.898,76 €
Rechnungsjahr 2002	963.527,29 €
Rechnungsjahr 2003	868.120,45 €
Rechnungsjahr 2004	664.092,15 €
Rechnungsjahr 2005	635.784,12 €
Rechnungsjahr 2006	666.805,53 €
Rechnungsjahr 2007	627.438,07 €
Rechnungsjahr 2008	631.683,82 €
Rechnungsjahr 2009	653.765,28 €
Rechnungsjahr 2010	852.833,75 €
Rechnungsjahr 2011	759.835,90 €
Rechnungsjahr 2012	731.926,12 €
Rechnungsjahr 2013	803.086,36 €
Rechnungsjahr 2014	877.736,25 €
Rechnungsjahr 2015	680.250,00 €
Rechnungsjahr 2016	707.650,00 €
Rechnungsjahr 2017	752.050,00 €
Rechnungsjahr 2018	846.100,00 €
Rechnungsjahr 2019	704.200,00 €
Rechnungsjahr 2020	772.350,00 €
Rechnungsjahr 2021	640.850,00 €
Rechnungsjahr 2022	885.300,00 €

Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 30.06.2023 (130.506 Einwohner, nach Zensus) ergibt sich beim Ansatz von 871.150 Euro für das Jahr 2023 ein Betrag von 6,67 Euro / Einwohner.

Einzelzuschüsse:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 freiwillige Leistungen in Höhe von 871.150 Euro beschlossen, zusätzlich sind noch Haushaltsreste aus den Vorjahren vorhanden. Darin sind sog. Globalzuschüsse enthalten, deren Aufteilung auf einzelne Zuschussempfänger aufgrund der eingegangenen Anträge am Jahresende erfolgt, sowie Einzelzuschüsse. Die Auszahlung der haushaltsmäßig genehmigten Zuschüsse muss nach der Geschäftsordnung vom Kreistag noch freigegeben werden.

Bei den Globalzuschüssen erfolgt die Vorberatung entsprechend der Zuständigkeit in den verschiedenen Ausschüssen. Die Einzelzuschüsse sind in der Anlage aufgeführt. Die Summe der Einzelzuschüsse beträgt 440.000 Euro.

Die Einzelzuschüsse werden auf Antrag und maximal in Höhe des Haushaltsansatzes ausbezahlt. Die Kämmerei überprüft jeweils, ob die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen (Antrag mit Kosten-/ Finanzierungsplan, Nachweis, Verwendung).

Kreiszuschüsse, die nicht ausbezahlt werden können und in der Vermögensrechnung veranschlagt sind, werden grundsätzlich als nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen in das nächste Jahr übertragen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.11.1995 beschlossen, dass für alle Kreiszuschüsse, die den Betrag von 5.000 DM übersteigen, Verwendungsnachweise mit Rechnungsbelegen vorgelegt werden müssen, die vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüft werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Kreiszuschüsse wurde zur Erleichterung und Entlastung ab dem 01.01.2017 neu geregelt, mit Beschluss des Kreistages vom 04.11.2016. In Absprache mit dem Kreisrechnungsprüfer wurde für den Nachweis der Verwendung aller Kreiszuschüsse folgende Vorgehensweise abgesprochen:

Bis 500,00 €	einfache Bestätigung der Verwendung
500,01 € bis 4.999,99 €	Verwendungsnachweis mit Kostennachweisen (Zahlungslisten) zur Prüfung durch die Verwaltung
ab 5.000,00 €	Verwendungsnachweis mit Rechnungsbelegen und je nach Anforderung Einnahmenüberschussrechnung, GuV-Rechnung zur Prüfung durch den Kreisrechnungsprüfer.

Sollte eine andere öffentliche Stelle die Maßnahme ebenfalls fördern (Freistaat Bayern, Kulturfonds, ESF etc.) und liegt ein entsprechender geprüfter Verwendungsnachweis dieser Stelle vor, ist dies im Rahmen der Prüfung der Kreiszuschüsse ebenfalls ausreichend.

Anlage:

Liste der Einzelzuschüsse im Haushaltsjahr 2023

Im Kreishaushalt veranschlagte ...

... freiwillige Leistungen

Ergebnishaushalt

Produktkonto	Zweck / Empfänger	Ansatz 2023 in €	Auszahlung 2023 in €
12272_531800	Bekämpfung Varroatose + Amerik. Faulbrut	5.000	2.900

	Ausgleich für Schwarzwilduntersuchung	3.000	2.985
	Entsorgungskosten Wildtierabfälle + Wildgansschäden	12.000	7.525
24390_542912	freiwillige Schülerbeförderung	30.600	30.600
28111_531800	Oberpfälzer Volksliedkreis	1.000	1.000
28113_531800	Heimatfestspiele (11.000 €)		
	- Drachenstich Furth im Wald	3.000	3.000
	- Kinderdrachenstich Furth im Wald	0	1.500
	- Pfingstritt Bad Kötzing	3.000	3.000
	- Trenckfestspiele Waldmünchen	3.000	3.000
	- Burgfestspiele Falkenstein	1.000	1.000
	- Schwarzenburgfestspiele Rötz	1.000	1.000
331110_530100	BRK Kreisverband Cham - allgemein	10.000	10.000
	BRK Kreisverband Cham für Katastrophenschutzfahrzeuge	20.000	20.000
	Telefonseelsorge im Lkr. Cham	700	700
	Malteser-Hilfsdienst	3.500	3.500
	Caritas Kreisverband Cham (Schuldnerberatung)	30.000	30.000
	Caritas Kreisverband Cham (Sozialberatung mit Einzelfallhilfe, Frauennotruf, Hospizdienst)	4.500	4.500
	Caritas Kreisverband Cham (Flüchtlings- und Integrationsberatung)	5.000	5.000
	Diakonie (Flüchtlings- und Integrationsberatung)	7.500	7.500
	DONUM VITAE (kostenlose Verhütungsmittel)	2.500	2.500
41440_543190	Gesundheitsamt (kostenlose Verhütungsmittel)	2.500	1.870
362310_531800	Internationale Jugendbegegnungen	5.000	5.000
362510_530100	Kath. Jugendstelle	6.000	6.000
	Evang. Jugendwerk	1.000	1.000
362510_531800	Kreisjugendring	40.000	40.000
367110_530101	Lehrlingswohnheim Kolpingfamilie Cham	700	700
	Jugendmigrationsdienst	500	500
367510_531800	Kostenbeitrag für Windelsäcke inkl. Begrüßungspaket für Neugeborene	52.000	52.000
367810_530101	Schullandheimwerk Ndb./Opf.	0	0
311900_530101	Ostbayerische Dienstleistungsagentur der Diakonie	10.000	10.000
	Barmherzige Brüder Arbeitskreis "Landkreis Cham inklusiv"	22.000	22.000
2211901_531800	Kath. Jugendfürsorge, SVE-Einrichtungen	75.000	75.000
55443_531200	Aktionsbündnis Cerchov	5.000	5.000

	Aktionsbündnis Künisches Gebirge	5.000	5.000
	ILE Schwarzach-Regen	2.500	2.500
	ILE Vorderer Bayer. Wald	5.000	5.000
	Aktionsbündnis CHA-RE	5.000	5.000
55512_531800	Landwirtschaftliche Vereine und Organisationen	12.500	12.500
55523_531800	Obst- u. Gartenbauvereine (überreg. Förderung)	2.500	2.500
57500_531800	Tourismusakademie Ostbayern	15.000	bis zu 15.000
126110_531800	Feuerwehr Jugendarbeit im Landkreis Cham	500	500
	Verwaltungssoftware MP-Feuer	6.000	6.000
	Summe Ergebnishaushalt	420.000	414.280
<u>Vermögensrechnung</u>			
Produktkonto	Zweck / Empfänger	Ansatz 2023 in €	Auszahlung 2023 in €
28113_017118	Kulturelle Maßnahmen investiv		
	Festspielgemeinschaft Kötzing e.V. - Instandsetzung Dach Theaterhaus	HAR 3.100	3.100
	Lichtenegger Theaterbund e.V. - Sanierung der Tribüne	HAR 1.000	1.000
367810_017118	Schullandheim Gleißenberg - Sicherheitsbeleuchtungsanlage	0	0
55523_017118	Obst-u. Gartenbauvereine - Geräteeanschaffungen	0	0

12711_019100	Neubau Rettungszentrum Cham BRK	10.000 + HAR 50.000	60.000
	Erweiterung Rettungszentrum Wald Malteser	10.000 + HAR 15.000	25.000
	Summe Finanzhaushalt investiv	89.100	89.100
Summe der freiwilligen Leistungen insgesamt		509.100	503.380

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Aufstellung der im Kreishaushalt 2023 beschlossenen Einzelzuschüsse in Höhe von 440.000 Euro und genehmigt deren Auszahlung.
2. Falls eine Auszahlung der Zuschüsse nicht oder nicht in der freigegebenen Höhe möglich ist, wird der Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in der Vermögensrechnung zugestimmt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 5 Zuweisung des Jahresergebnisses 2022 des Sachgebietes Mobilität zum Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) und Abschlagszahlung 2023
Vorlage: Sg. 43/044/2023

Sachverhalt:

Mit Kreistagsbeschluss vom 23.10.2020 wurde die ÖPNV Organisation einschließlich der hoheitlichen Schülerbeförderung mit Wirkung zum 01.01.2021 an den kommunalen Eigenbetrieb der Kreiswerke Cham übertragen. Gleichzeitig wurde ein Betrauungs- bzw. Beleihungsakt beschlossen, in dem der finanzielle Ausgleich zwischen dem Eigenbetrieb und dem Landkreis geregelt ist.

Gemäß § 4 Absatz 2 hat der Landkreis für die betrauten und beauftragten Leistungen einen sogenannten Soll-Ausgleich gemäß Trennungsrechnung vorzunehmen. In der gesondert erstellten Gewinn- und Verlustrechnung 2022 für das Sachgebiet Mobilität wurde ein Verlust von 1.754.865,96 € ausgewiesen. Dieser Betrag soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

Der Landkreis hat dem Eigenbetrieb zur Liquiditätssicherung einen vorläufigen Betrag von 2.411.000,00 € für 2022 zur Verfügung gestellt. Dieser wird endgültig wie folgt verwendet:

324.110,42 €	Vortrag aus 2021
2.411.000,00 €	Auszahlungen Landkreis
-17.134,32 €	Fahrradmitnahme Länderbahn GmbH
- 2.684,93 €	Zuwendungen aus Förderprogramm Haltestellen-Infrastruktur
-26.284,33 €	Vergünstigungen Umwelt-Abo
<u>-140.030,02 €</u>	Abrechnung Allgemeine Vorschrift
2.548.976,82 €	Zwischensumme
<u>-1.754.865,96 €</u>	Verlustrausgleich Mobilitätszentrale für 2022 in 2023
794.110,86 €	Vortrag als Abschlagszahlung für 2023

Fazit:

- Der Landkreis Cham gleicht das vom BKPV testierte Betriebsergebnis der Mobilitätszentrale für 2022 in Höhe von 1.754.865,96 € vollständig aus.
- Die sonstigen vom Landkreis zu finanzierenden Leistungen für Haltestellen-Infrastruktur, Umwelt-Abo, Fahrradmitnahme, Jugend- und Seniorenticket, usw. belaufen sich auf 186.133,60 €.
- Der Restbetrag von 794.110,86 € wird nicht erstattet, sondern wird auf künftige Ausgleichszahlungen angerechnet

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt die Zuweisung eines Teilbetrags von 1.754.865,96 € aus dem Liquiditätsausgleich 2022 zur Deckung des Jahresergebnisses 2022 des Sachgebietes Mobilität zum Eigenkapital (Allgemeine Rücklage) mit Datum 30.11.2023.

Die Überkompensation von 794.110,86 € wird vom Landkreis Cham auf die künftigen Ausgleichszahlungen angerechnet.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 6 Gebietsbetreuung im Naturpark Oberer Bayerischer Wald;
Förderung/Finanzierung ab dem 01.04.2024 - 31.03.2029
Vorlage: Sg. 92/019/2023**

Sachverhalt:

Allgemeines:

Der Landkreis Cham ist seit Mai 1999 Träger der Gebietsbetreuung im Naturpark Oberer Bayerischer Wald. Die Finanzierung des Projektes ist derzeit befristet bis zum 31.03.2024.

Die anfallenden Personal- und Sachkosten wurden anfangs durch den Freistaat Bayern im Rahmen der Naturparkförderung mitfinanziert. Seit dem Jahr 2002 erhielt der Landkreis entsprechende EU-Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und Zweckerträge der Glücksspirale über den Bayerischen Naturschutzfonds. Der Fördersatz betrug anfangs 80% und beträgt seit 2008 75% der zuschussfähigen Personal- und Sachkosten. Seit 2015 hat der Naturschutzfonds Bayern wieder komplett die Förderung übernommen, mit einem Anteil in Höhe von 75% der zuschussfähigen Sach- und Personalkosten.

Bisherige Erfahrungen:

Für das Projekt „Gebietsbetreuung im Naturpark Oberer Bayerischer Wald mit Schwerpunkt Ökoregion Arrach - Lam - Lohberg und Arbergebiet zur Förderung des Umweltbewusstseins und einer nachhaltigen Entwicklung“ lässt sich durchwegs ein positives Fazit ziehen:

Im Bereich der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit konnten zahlreiche Interessenten generationenübergreifend erreicht werden. Durch die häufige Präsenz der Gebietsbetreuerin und auf Grund der zahlreichen Führungen hat sie sich als Ansprechpartnerin für Ämter, Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen sowie für Privatpersonen einen Namen gemacht und ist damit eine bekannte Größe in der Öffentlichkeit. In der Zwischenzeit haben auch die Naturparkranger einen Teil dieser Arbeiten übernommen.

Dadurch konnten weitere Vorurteile abgebaut, Informationen weitergegeben und Verständnis für Maßnahmen im Arten- und Biotopschutz erreicht werden. Besonders bei den Kindern kann durch die frühzeitige erlebnisorientierte Information auch Verständnis für Naturschutz und evtl. eine Änderung des Verhaltens erreicht werden.

Dies gilt auch für aufgeschlossene Erwachsene. Durch die unparteiische Information zu den Projektgebieten konnten auch verschiedenste Gruppen erreicht werden wie z.B. Obst- und Gartenbauvereine, Waldvereine, Sportvereine, Teilnehmer von Betriebsausflügen, sowohl regional als auch überregional.

Zwar konnte in den Gemeinden des Projektgebietes im Bereich Besucherlenkung nicht immer die für den Naturschutz bestmögliche Lösung bei Konflikten durchgesetzt werden. Es konnten aber vielfach Kompromisslösungen gefunden werden, mit denen alle Beteiligten leben können. Dies betrifft besonders in der Ökoregion den Bereich Nutzung durch Tourismus (z.B. Schneeschuhwandern, Mountainbiking, Klettern) und Artenschutz (z.B. Lebensraum von Auerhuhn, Wildkatze und Luchs).

Weitere zahlreiche Maßnahmen zur Besucherlenkung konnten bisher umgesetzt werden. Besonders die kontinuierliche Verbesserung der Information vor Ort war ein Schwerpunkt. Damit wird

weiter auf die Einsicht der Erholungssuchenden und Sportler gesetzt, ihre Aktivitäten naturverträglich auszuführen.

Durch die Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und Besucherlenkung wurde bestimmt in sehr vielen Fällen ein Nachdenken, wenn auch nicht immer ein Umdenken mit kompletter Verhaltensänderung in Gang gesetzt.

Die nicht immer konfliktfreie Beweidung der Extensivwiesen in der Ökoregion konnte durch den Einsatz der Gebietsbetreuung optimiert und aufrechterhalten werden. Für Flächen, die aus der Schafbeweidung ausschieden, wurde meist eine andere Nutzung gesucht und gefunden.

Eine weitere wichtige Aufgabe ist der Schutz und die Koordination von Waldameisen-Umsiedlungen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Tschechien wurde verbessert und aktiv gehalten. Die Partnerschaften mit dem Naturparkverein, der ARGE Landschaftspflegefonds, der Unteren Naturschutzbehörde und den weiteren Institutionen im Naturschutzbereich wurden ausgebaut und gefestigt.

Die Gebietsbetreuung im Naturpark Oberer Bayerischer Wald ist ein fester Bestandteil in der Öffentlichkeit geworden und hat einen sehr guten Ruf bei Gemeinden, Behörden, Vereinen und Privatpersonen.

Zusammenfassend wurden in den letzten Jahren eine Reihe von Projekttagen, Führungen, Ausstellungen, Vorträgen, Broschüren/Flyer, Veröffentlichungen und Beratungen durchgeführt, organisiert oder begleitet.

Fortsetzung des Projektes:

Der Kreisausschuss des Landkreises Cham hat sich bereits wiederholt mit dem Thema befasst. Zuletzt hat er am 19.02.2021 beschlossen, die Trägerschaft für die Gebietsbetreuung für den Förderzeitraum vom 01.04.2021 bis 31.03.2024 mit einem Fördersatz von 75 % weiter zu übernehmen.

Der Bayerische Naturschutzfonds gewährt weiterhin für die Träger der Gebietsbetreuung einen Zuschuss in Höhe von 75 % des zuschussfähigen Personal- und Sachkosten. Entsprechende Mittel erhält der Naturschutzfonds aus dem Staatshaushalt.

Die Eigenleistung der Träger der Maßnahme verbleibt also weiterhin bei 25 % der anfallenden Kosten.

Finanzierung:

Die anfallenden Kosten betragen für die geförderte 32 Stunden Stelle mittlerweile ca. 78.700 € pro Jahr (Personal- und Fahrtkosten).

Förderjahr in €	2024	2025	2026	2027	2028	2029	insgesamt
Eigenmittel (25%)	13.467	18.425	20.234	20.716	20.716	4.816	98.374
Bayerischer (75%) Naturschutzfonds	40.400	55.273	60.702	62.147	62.147	14.449	295.118
Summen:	53.867	73.698	80.936	82.863	82.863	19.265	393.492

Die Eigenleistung des Landkreises beträgt damit zukünftig ca. 19.675 € pro Jahr. Die Personalkosten sind im Rahmen der tariflichen Steigerungen angepasst worden.

Sonstiges:

Projektgebiet ist weiterhin der Landkreis Cham. Eine Schwerpunktbildung findet im Bereich Arrach-Lam-Lohberg und dem Arbergebiet statt. Auch weiterhin werden die Regentaläue und der Raum Falkenstein/ Zell miteinbezogen.

Der Stellenanteil der Gebietsbetreuung beträgt weiterhin 32 Stunden wöchentlich und ist nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde und der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz bei der Größe des Gebietes absolut erforderlich und soll beibehalten werden. Eine Anpassung des Stellenanteils ist nicht vorgesehen.

Laufzeit:

Erstmals ist bei der Antragstellung eine Laufzeit von 5 Jahren vorgesehen. Kommt dies aus irgendwelchen Gründen nicht zum Zuge, werden wie bisher 3 Jahre Laufzeit beantragt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Die entsprechenden Haushaltsmittel sind bei der Aufstellung für den Kreishaushalt 2024 ff. zu berücksichtigen und einzuplanen.

Neben den 4 Rangern, die beim Naturpark Oberer Bay. Wald e.V. beschäftigt sind, trägt der Landkreis mit der Finanzierung der Eigenleistung für die Gebietsbetreuerin auch einen erheblichen Beitrag zur Besucherlenkung bei.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt wie folgt:

1. Die Gebietsbetreuung im Naturpark Oberer Bayerischer Wald wird mit einem Zuschuss des Bayerischen Naturschutzfonds in Höhe von 75 % der Personal- und Sachkosten um bis zu fünf weitere Jahre bis zum 31.03.2029 weitergeführt (siehe Finanzierungübersicht).
2. Der Landkreis Cham übernimmt –wie bisher- die Trägerschaft für das Projekt und die Finanzierung der Eigenleistung von 25 %.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

**TOP 7 Informations- und Prüfungsrechte nach Art. 82 LKrO;
Bericht über die Beteiligungen des Landkreises mit einem Anteil von mehr als
5 % an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für 2022
Vorlage: Sg. 92/015/2023**

Sachverhalt:

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Berichtspflicht

1.1 Gesetzliche Grundlagen und Zielsetzungen

Die Grundlage für die Erstellung des Beteiligungsberichts bildet der Art. 82 Abs. 3 LkrO, der die jährliche Erstellung auch für den Landkreis Cham verbindlich vorschreibt. Dies soll vor allem der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in der Öffentlichkeit dienen und zugleich offen legen welche kommunalen Aufgaben mit Hilfe privatrechtlicher Ausgliederungen erfolgen.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- Beteiligungsverhältnisse,
- Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB, wenn eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt (i.S.d. § 53 HGrG „...Mehrheit der Anteile...mindestens der vierte Teil der Anteile und ... zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile“),
- Ertragslage und
- Kreditaufnahmen.

1.2 Berichtspflichtige Beteiligungen

Berichtspflichtig sind solche Unternehmen, die in einer Rechtsform des Privatrechts geführt werden und bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Hierbei sind nur solche Beteiligungen aufzuführen, bei denen der Landkreis mittelbar oder unmittelbar mindestens mit 5 % der Anteile beteiligt ist.

1.3 Aufbereitung der Daten

Die Angaben, Zahlen und Daten stammen aus den Unterlagen, Berichten (Bilanzen, GuV-Rechnungen, Prüfungsberichten) der Unternehmen, die alljährlich vorzulegen sind. Die Informationen wurden durch die Kreiskämmerei entsprechend obiger Anforderungen (siehe 1.1) aufbereitet.

Ein Teil der Angaben zu den Unternehmen stammt aus den Eintragungen im Handelsregister bzw. den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der entsprechenden Satzung.

Die vollständige Fassung des Beteiligungsberichts 2022 samt aufbereitetem Zahlenmaterial und Grafik finden Sie als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Bericht der Verwaltung über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2022, an denen eine mindestens 5 %-ige Beteiligung besteht, wird ohne Vorbehalt zur Kenntnis genommen und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 8 Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Cham
Vorlage: BüroLR/088/2023

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 24. Juli 2023 eine Kommunalrechtsnovelle 2023 beschlossen. In dieser Novelle wurde unter anderem auch eine Änderung der Landkreisordnung in einer Reihe von Einzelfragen auf den Weg gebracht und fasst das Gesetz zudem neu in eine geschlechtergerechte Sprache (veröffentlicht am 31.07.2023 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 385).

Es wurde darauf verzichtet, diese rein sprachlichen Änderungen in der Geschäftsordnung in der Anlage gesondert darzustellen. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Folgende Spezifikationen aus der Landkreisordnung sind für die Sitzungsordnung der Kreisgremien wesentlich:

1. Unterschriften und Genehmigung der Niederschriften

Der neue Art. 48 Abs. 2 LKrO regelt, dass die Niederschrift von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen ist. Dies wurde in § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung eingefügt.

2. Kopien von Sitzungsniederschriften

- a) Kreisrätinnen und Kreisräte waren bisher bereits berechtigt, jederzeit die Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Nun erlaubt es ihnen Art. 48 LKrO auch, sich unentgeltlich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen zu lassen.
- b) Art. 48 LKrO erweitert das bisherige gesetzliche Einsichtsrecht der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger um ein Recht auf Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Die Art der Kopien (elektronisch oder auf Papier) schreibt das Gesetz nicht vor. Für die Fertigung der Kopien können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.

Diese Änderungen wurden in den §§ 27 und 28 der Geschäftsordnung nachvollzogen.

3. Fristen für die Einberufung von Sitzungen

- a) In Art.25 Satz 1 LKrO wurde nun die Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags an die Frist für die konstituierende Sitzung für den Gemeinderat angepasst. Die Fristen betragen nun einheitlich vier Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit. Art. 25 Satz 1 LKrO stellt dabei für den Beginn der Frist für die konstituierende Sitzung des Kreistags nun auch ausdrücklich auf den Beginn der Wahlzeit ab. Der Beginn der Wahlzeit ist in Art. 23 GLKrWG gesetzlich festgelegt. Die Wahlzeit nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreistagswahlen beginnt am 1. Mai (Art. 23 Abs. 1 GLKrWG).
- b) Der neu angefügte Art. 25 Satz 3 LKrO sieht eine gesetzliche Frist für die zwingende Einberufung des Kreistages auf Antrag vor. Die Einberufung muss unverzüglich, spätes-

tens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisrätinnen und Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragen (Art. 25 Satz 2 LKrO). Die Änderung dient auch der Angleichung an Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO. Bisher fehlte in der LKrO eine gesetzliche Frist.

- c) Art. 28 Satz 3 LKrO regelt eine gesetzliche Frist für die Einberufung des Kreisausschusses. Dessen Sitzung muss unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattfinden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder beantragt.

Die Geschäftsordnung des Kreistages Cham enthält in § 32 lediglich eine Regelung zur Einberufung des Kreisausschusses. Dort wird der Ordnungstext um die neue 14-Tagefrist ergänzt. Zu den Änderungen der Landkreisordnung bezüglich der Einberufung des Kreistages (Art. 25 LKrO) enthielt die Geschäftsordnung bisher keine gleichlautenden oder ergänzenden Regelungen, so dass hier auch kein Anpassungsbedarf besteht.

Anlage:

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der oder die Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreisräte,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreisrats,
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin oder den Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben **und vom Kreistag zu genehmigen**. Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin oder dem Protokollführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27
Einsichtnahme durch Kreisrätinnen und Kreisräte,
Abschriften

Die Kreisrätinnen und Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen **und sich unentgeltlich Kopien der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen.** (Art. 48 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrätinnen und Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.

§ 28
Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien können die Landkreise Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erheben.

Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

§ 32
Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO). **In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden.**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt, die sich aus der Änderung der Landkreisordnung ergebenden Anpassungen der Geschäftsordnung des Kreistages Cham, insbesondere die farblich gekennzeichneten sachlichen Änderungen in den §§ 26, 27, 28 und 32 der Geschäftsordnung. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 9 Formwechsel der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen und Beteiligung weiterer Landkreiskommunen zur Betätigung im Bereich der Stromerzeugung und -versorgung aus erneuerbaren Energien
Vorlage: BüroLR/090/2023

Sachverhalt:

1. Hintergrund

Die Energiewende in Deutschland ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Zur Umsetzung der Energiewende auf regionaler und lokaler Ebene kommt den Kommunen eine wesentliche Schlüsselrolle zu. Sie sollen die Vorgaben der Bundesregierung konkret umsetzen und den Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben. Insbesondere in Bayern hat das Thema in den letzten Monaten deutlich an Fahrt aufgenommen.

- Durch das „Wind-an-Land-Gesetz“ müssen die Planungsverbände bis Ende 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie ausweisen, um eine Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich zu vermeiden. PV-Freiflächenanlagen sind bereits an Autobahnen und Schienenstrecken privilegiert. In vielen Kommunen sind schon Projektentwickler und Unternehmen aktiv, sprechen Landwirte und Grundstückseigentümer an und sichern sich potenziell geeignete Flächen, um Erneuerbare Energien-Projekte und damit Gewinne aus der Stromerzeugung zu realisieren. Die Kommunen sind mit einer wachsenden Zahl an entsprechenden Bauanträgen oder Anträgen für vorhabenbezogene Bebauungspläne konfrontiert.
- Von den Kommunen wird gefordert, die Energiewende vor Ort zu koordinieren und zu moderieren. Sie sollen Kriterien und Konzepte entwickeln, wo und welche Erneuerbare Energien-Anlagen in ihrem Gebiet errichtet werden dürfen. Dabei sollen sie auch die Akzeptanz der Bürger berücksichtigen.
- Industrieunternehmen fordern mittlerweile aktiv den Bezug von regional erzeugter erneuerbarer Energie. Die Verfügbarkeit von regional erzeugtem Strom wird dabei in doppelter Hinsicht zum Standortfaktor: Zum einen sind insbesondere durch den Ukraine-Krieg die Strompreise massiv gestiegen. Dies hat den vergleichsweise günstigen Direktbezug von Strom aus Erneuerbaren Energien-Anlagen für Unternehmen attraktiv gemacht. Zudem sind Unternehmen gehalten, sich nachhaltig aufzustellen und ihre Treibhausgasbilanz zu verbessern. Ein entscheidender Faktor dabei ist der Bezug von erneuerbaren Energien.
- Der Netzausbau ist in den letzten Jahren nicht ausreichend vorangekommen, um die benötigte Anzahl an PV-Anlagen oder Windkraftanlagen an das Netz anzuschließen und die erzeugte Energie abzunehmen. Die Netzbetreiber sind hier auch auf die Kommunen angewiesen, die durch ihre Konzepte, Kriterien und das Baurecht festlegen, wo Erneuerbare Energien-Anlagen errichtet werden dürfen. Die Netzbetreiber können den Netzausbau sodann nach diesen Kriterien ausrichten.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die Wertschöpfung in der Region zu halten, hat der Landkreis Cham (im Folgenden „**Landkreis**“) zusammen mit der Stadt Cham, der Stadt Furth im Wald, dem Markt Lam und der Stadt Waldmünchen im Mai 2023 eine gemeinsame Gesellschaft, die Regionalwerke Landkreis Cham GmbH (im Folgenden „**Regionalwerke GmbH**“) gegründet. Zweck und Gegenstand der Regionalwerke GmbH ist gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags

„die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der an ihm beteiligten Städte, Gemeinden und des Landkreises Cham im Bereich der Daseinsvorsorge, insbesondere im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung.

Gegenstand des Unternehmens ist insbesondere „die Planung und Umsetzung der effizienten Erzeugung und Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie der Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Ziel der CO₂-Vermeidung und einer sicheren Energieversorgung. Gegenstand des Unternehmens sind in diesem Rahmen auch alle mit der Erzeugung, dem Bezug, der Speicherung, der Umwandlung, der Lieferung und der Verteilung von Energie zusammenhängende Tätigkeiten und energiewirtschaftliche Dienstleistungen.“

An der Regionalwerke GmbH ist der Landkreis mit einer Stammeinlage i. H. v. € 399.000,00 (60%), die Kommunen jeweils mit einer Stammeinlage i. H. v. € 66.500,00 (jeweils 10 %) beteiligt. Eigenes Personal beschäftigt die Regionalwerke GmbH nicht.

2. Beabsichtigtes Vorhaben

2.1 Formwechsel der Regionalwerke GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen und Beteiligung weiterer Landkreiskommunen

Die an der Regionalwerke GmbH beteiligten Gesellschafter (im Folgenden auch „**Start-Kommunen**“) beabsichtigen einen Formwechsel der Regionalwerke GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen, das „*Regionalwerk Landkreis Cham gKU*“ (im Folgenden „**Regionalwerk gKU**“). Nach Errichtung des Regionalwerk gKUs durch wirksamen Formwechsel sollen sich alle bzw. möglichst viele Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU beteiligen. Sinn und Zweck des Formwechsels ist die Errichtung eines rein kommunalen Zusammenschlusses, an dem eine Beteiligung privater Dritter schon aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist. So kann sichergestellt werden, dass ausschließlich kommunale Interessen vertreten werden. Zudem bedarf die Beteiligung weiterer Kommunen – im Gegensatz zur GmbH – keiner notariellen Beurkundung.

Mit dem Formwechsel ändert sich nur das „Gewand“ der Regionalwerke GmbH. Die Zielrichtung / der Zweck der Regionalwerke GmbH, deren Tätigkeitsbereich und Betrieb wird nach Wirksamkeit des Formwechsels mit Eintragung ins Handelsregister und amtlicher Bekanntmachung der Satzung des Regionalwerks gKU im Regionalwerk gKU unverändert fortgeführt.

Durch die gemeinsame Betätigung der Kommunen und des Landkreises im Bereich der erneuerbaren Energien können finanzielle und organisatorische Synergien geschaffen und die Wertschöpfung in den Kommunen gehalten werden. Die Akzeptanz von Erneuerbaren Energien-Anlagen vor Ort kann erhöht werden, die Kommunen können ihre Pläne und Konzepte untereinander und mit dem Netzbetreiber abstimmen und (langfristig) ihre Bürger und – unter Beachtung der anzuwendenden vergaberechtlichen Vorgaben – im Einzelfall auch ihre kommunalen Liegenschaften mit bezahlbarem, erneuerbarem Strom versorgen. Über die Bündelung der Interessen vieler Kommunen erreicht das Regionalwerk eine

erhebliche Schlagkraft und Bedeutung v. a. gegenüber Netzbetreibern. Zudem kann eine gebündelte Anfrage bei den Netzbetreibern zeitliche Vorteile bringen, da sich der Netzbetreiber nicht laufend mit einzelnen Anfragen befassen muss.

2.2 Tätigkeitsbereich und „Geschäftsmodell“ des Regionalwerk gKUs

Bevor eine PV- oder Windkraftanlage errichtet werden kann, müssen zunächst die Grundlagen für die Errichtung geschaffen werden (im Folgenden auch „**Projektentwicklung**“). Die Projektentwicklung umfasst dabei insbesondere die Ermittlung geeigneter Flächen, die Flächensicherung, die Einholung erforderlicher Genehmigungen (vorhabenbezogener Bebauungsplan, Baugenehmigung, BImSchG Genehmigung bei Windkraft) sowie etwaiger Gutachten. Die Projektentwicklung soll grundsätzlich im Regionalwerk gKU – ggfs. unter Einbeziehung externer Dienstleister – erfolgen. Spätestens nach umsetzungsreifer Entwicklung eines Projekts sollen die Projektrechte an eine Projektgesellschaft zu marktüblichen Konditionen verkauft werden, welche die Anlagen sodann errichtet und betreibt. Am Gewinn des Regionalwerk gKUs aus dem Verkauf der Projektrechte nehmen die am Regionalwerk gKU beteiligten Kommunen (im Folgenden auch „Träger“) entsprechend ihrer Beteiligung am Regionalwerk gKU teil. Zusätzlich zur eigenen Projektentwicklung im Regionalwerk können auch bereits an- oder vollständig entwickelte Projekte erworben werden, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist.

Neben der Betätigung im Bereich der Projektentwicklung soll das Regionalwerk gKU die Geschäftsführung sowie die kaufmännische, prognostisch ggfs. auch die technische Betriebsführung der Projektgesellschaften übernehmen und dafür ein Entgelt von den Projektgesellschaften erhalten. Ziel ist es außerdem, die laufenden Projekte zu koordinieren und mit dem Regionalwerk gKU eine Plattform zu schaffen, mit der langfristig weitere Erneuerbare-Energien-Projekte (z. B. Entwicklung / Umsetzung eines Elektrolyseurs) erschlossen werden können.

Zudem soll das Regionalwerk gKU eine Beteiligung i. H. v. 4,99 % an allen künftigen Projektgesellschaften halten. Über diese Beteiligung sind alle Träger des Regionalwerk gKUs mittelbar an den Projektgesellschaften beteiligt. Die Beteiligung des Regionalwerk gKUs an den Projektgesellschaften dient insbesondere der Sicherstellung der regionalen Vermarktung der in den Projektgesellschaften erzeugten Energie: Über eine vertragliche Regelung auf Ebene der Projektgesellschaften (sog. Stimmbindungsklausel) kann gewährleistet werden, dass die Entscheidung über die Vermarktung der erzeugten Energie dem Regionalwerk gKU obliegt bzw. alle übrigen Gesellschafter der Projektgesellschaft entsprechend dem Regionalwerk gKU über die Vermarktung entscheiden müssen. Darüber hinaus erhält das Regionalwerk gKU über die Beteiligung an den Projektgesellschaften stetige Finanzzuflüsse aus den Projektgesellschaften entsprechend seiner Beteiligungshöhe.

2.3 Gründung von / Beteiligung an Projektgesellschaften

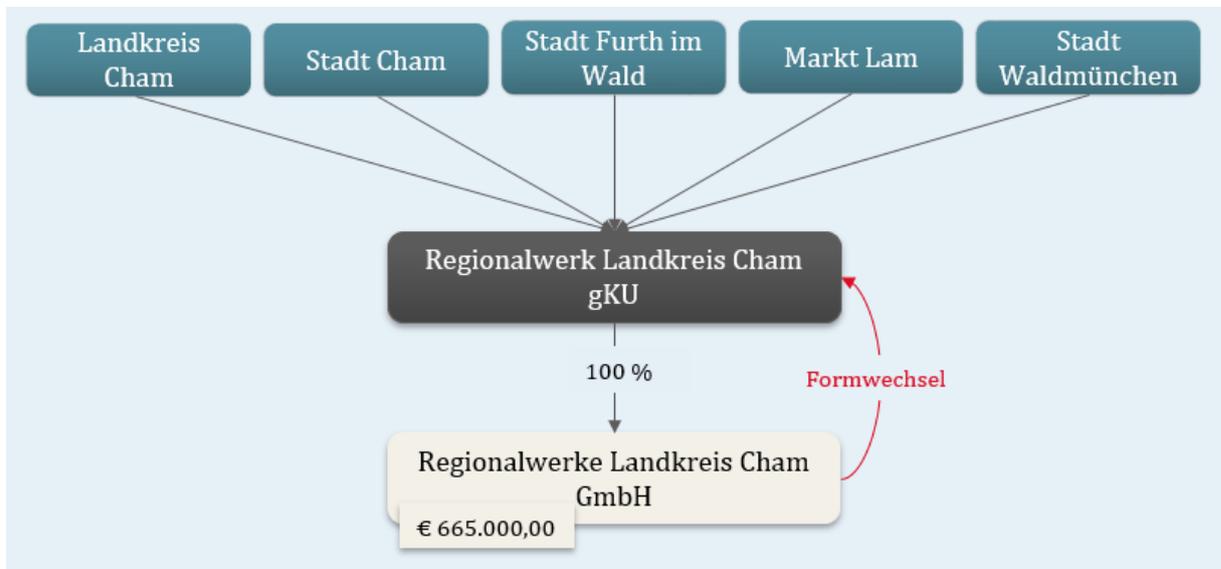
Die Trennung von Entwicklung und -umsetzung eines Projekts ist aus Gründen der Haftungsbegrenzung und günstigerer Finanzierungsbedingungen (v. a. durch Trennung / Begrenzung der Risiken) in separaten Projektgesellschaften sinnvoll.

Die Kommune, auf deren Gebiet das Projekt verwirklicht wird (im Folgenden „**Standortkommune**“) bzw. die Träger des Regionalwerks, die sich an der Projektgesellschaft beteiligen wollen und / oder das Regionalwerk gKU werden eine entsprechende Projektgesellschaft zur Umsetzung des Projekts grün-

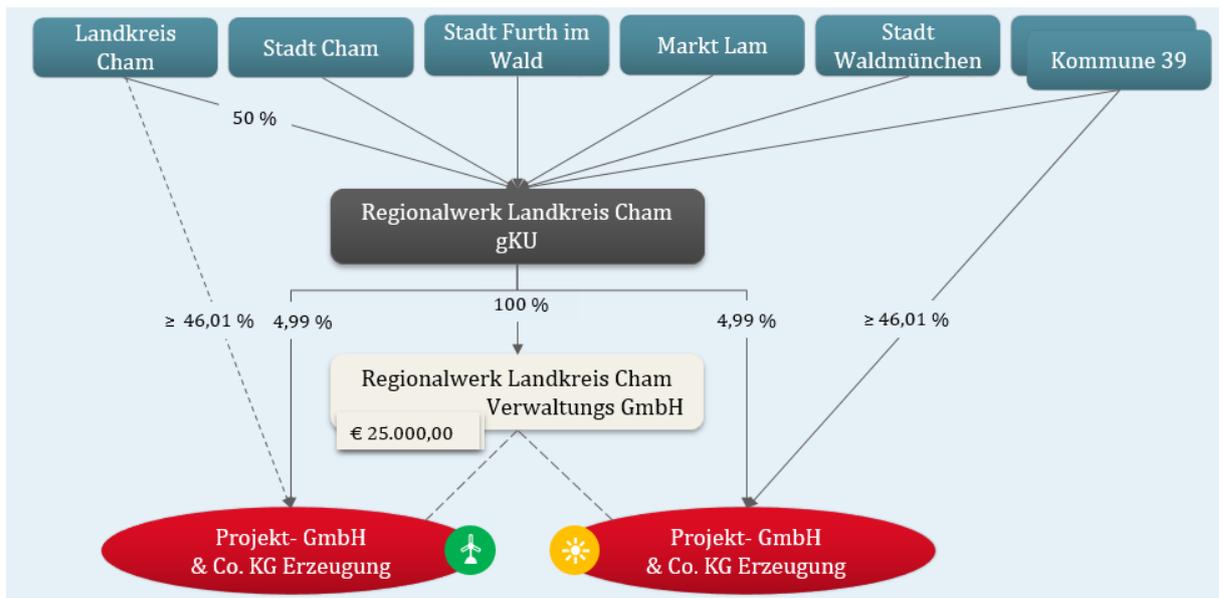
den. Die Finanzierung der Umsetzung der Projekte in den Projektgesellschaften erfolgt in der Regel über bis zu 20 % Eigen- und 80 % Fremdkapital (v. a. Kredite).

Die Gründung von bzw. Beteiligung an Projektgesellschaften ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage, sondern lediglich zum besseren Verständnis des geplanten Gesamtkonzepts dargestellt.

Das beabsichtigte Gesamtvorhaben stellt sich grafisch wie folgt dar:



Schritt 1: Formwechsel



Schritt 2: Zielkonstrukt

2.4 Rechtsform und Beteiligung

Die Regionalwerke GmbH wird in die öffentlich-rechtliche Organisationsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens formgewechselt, Art. 49 f. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 86 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO), Art. 74 der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO). Das gemeinsame Kommunalunternehmen als besondere Form der Anstalt des öffentlichen Rechts bietet sich aufgrund seiner rein kommunalen Trägerstruktur an. Wie oben bereits dargestellt ist eine Beteiligung privater Dritter schon in kommunalrechtlicher Hinsicht ausgeschlossen.

Durch einen starken Vorstand sowie die Vertretung der Kommunen im Verwaltungsrat ist das Regionalwerk gKU flexibel genug, um Projekte effizient voranzubringen und zugleich die kommunale Einflussmöglichkeit zu wahren. Die finanzielle Beteiligung am Regionalwerk gKU erfolgt in Höhe von **€ 3,00 pro Einwohner** der jeweiligen Kommune zum Stand 30.06.2023. Der Landkreis wird sich mit € 3,00 pro Einwohner bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl in Höhe von 130.506 Einwohner beteiligen, sodass im Falle der Beteiligung aller Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU die Kommunen in ihrer Gesamtheit und der Landkreis mit jeweils 50 % am Regionalwerk gKU beteiligt sind. Für den Fall, dass sich nicht alle Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU beteiligen, verbleibt es dennoch bei der Einzahlung in Höhe von € 3,00 pro Einwohner.

Auch die Start-Kommunen werden sich mit € 3,00 pro Einwohner am Eigenkapital des Regionalwerk gKUs beteiligen. Die bereits auf das Stammkapital der Regionalwerke GmbH geleisteten Einlagen (im Folgenden auch „Überschussbeträge“) werden den Start-Kommunen auf dem jeweils individuellen Verrechnungskonto zugeordnet. Diese Überschussbeträge können ab 01.01.2031 von den Start-Kommunen zu jeweils 1/5 entnommen werden, sofern auf dem jeweiligen Verrechnungskonto kein negativer Saldo entsteht und dem Regionalwerk gKU die zum Geschäftsbetrieb erforderliche Liquidität verbleibt.

Die Beteiligungsverhältnisse am Regionalwerk gKU unmittelbar nach Durchführung des Formwechsels sind in beigefügter **Anlage 1** dargestellt. Die künftigen Beteiligungsverhältnisse unter Berücksichtigung aller Landkreiskommunen sind in beigefügter **Anlage 2** dargestellt.

Die künftigen Projektgesellschaften sind üblicherweise GmbH & Co. KGs (v. a. wegen der vereinfachten Aufnahme von Gesellschaftern). An den Projektgesellschaften soll sich das Regionalwerk gKU mit maximal 4,99 % beteiligen. Die Standortkommune soll die Option erhalten, weitere 46,01 % zu übernehmen. Die verbleibenden 49 % können ganz oder teilweise z. B. an örtliche Stadtwerke / Energieversorgungsunternehmen, Bürgerenergiegenossenschaften, Kooperationspartner und / oder Industrie- / Gewerbeunternehmen vergeben werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Projektgesellschaften soll eine ebenfalls noch zu gründende „Regionalwerk Landkreis Cham Verwaltungs GmbH“ sein, an der zu 100 % das Regionalwerk gKU beteiligt ist.

2.5 Organe des Regionalwerk gKUs

Die Vertretung des gemeinsamen Kommunalunternehmens nach außen sowie die Geschäftsführung, erfolgt durch den **Vorstand**, Art. 78 Abs. 1 GO, Art. 90 Abs. 1 LKrO. Der Vorstand soll aus zwei Personen bestehen.

Weiteres Organ neben dem Vorstand ist der **Verwaltungsrat**, Art. 78 Abs. 2 GO, Art. 90 Abs. 2 LKrO. Der Verwaltungsrat bestellt und überwacht den Vorstand und entscheidet über wesentliche Maßnahmen des Regionalwerk gKUs (z. B. Satzungsänderungen, Auflösung, Jahresabschluss etc.). Die beteiligten Kommunen sowie der Landkreis werden im Verwaltungsrat mit je einem Vertreter repräsentiert, wobei jeder Euro am Stammkapital des Regionalwerk gKUs eine Stimme gewährt. Für den Fall, dass sich nicht alle Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU beteiligen und der Landkreis in diesem Fall mit mehr als 50 % am Regionalwerk gKU beteiligt ist, verzichtet der Landkreis auf die über 50 % hinausgehenden Stimmrechte.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterliegen in den kommunalrechtlich vorgegebenen Fällen den Weisungen des jeweiligen Rats und des Kreistags.

2.6 Späterer Beitritt und Austritt aus dem Regionalwerk gKU

Ein Austritt aus dem Regionalwerk gKU ist grundsätzlich erst nach sieben Jahren möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers erhält dieser 70 % des anteilig auf ihn entfallenden Unternehmenswerts. Der Wert der Anteile der ausscheidenden Kommune wird einvernehmlich festgelegt oder nach einem in der Satzung bzw. dem Konsortialvertrag festgelegten Bewertungsverfahren von einem Wirtschaftsprüfer bewertet.

Kommunen können später beitreten, jedoch nur unter Zahlung eines Aufgelds, durch das die bis dahin von den anfänglich beteiligten Kommunen erbrachten Leistungen im Regionalwerk gKU sowie das bis dahin getragene unternehmerische Risiko abgegolten werden sollen.

2.7 Finanzierung / Businessplan

Zur Finanzierung des Regionalwerk gKUs sind auf Grundlage des im Vorfeld unter Heranziehung von Annahmen erstellten Businessplan-Entwurfs (eine Zusammenfassung des Businessplan-Entwurfs ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 3** beigefügt) jährlich ca. **€ 783.036,00 pro Jahr** an Eigenkapitaleinlage erforderlich, um das geplante Geschäftsmodell des Regionalwerk gKUs ohne Aufnahme von Dar-

lehen zu finanzieren. Das im Businessplan-Entwurf abgebildete Hauptgeschäft des Regionalwerk gKUs soll zum einen aus der Entwicklung von PV-Projekten und deren Verkauf an die künftig zu gründenden Projektgesellschaften, der kaufmännischen Betriebsführung in den Projektgesellschaften sowie der finanziellen Beteiligung an den Projektgesellschaften (Wind und PV) bestehen. Die Finanzierung der geschätzten Betriebs- und Entwicklungskosten erfolgt im ersten Jahr durch Erhöhung des Anfangs-Stammkapitals i. H. v. € 127.554,00 (bei einer Einzahlung des Landkreises i. H. v. € 100.000,00 auf das Stammkapital) auf insgesamt € 200.000,00 und einer Erhöhung des Kapitalkontos II von € 371.844,00 auf € 583.036,00 (bei Beteiligung aller Landkreiskommunen). In den Folgejahren erfolgt die Einzahlung der € 3,00 pro Einwohner jeder beteiligten Kommune auf das individuelle Kapitalkonto II.

Die nach Durchführung des Formwechsels auf die Start-Kommunen entfallenden Einzahlungen sind dieser Beschlussvorlage als **Anlage 4** beigefügt. Die nach Beitritt aller weiteren Landkreiskommunen auf die einzelnen Kommunen entfallenden anfänglichen und jährlichen Einzahlungen sind dieser Beschlussvorlage als **Anlage 5** beigefügt. Nach einer anfänglichen Investitionsphase soll sich das Regionalwerk gKU selbst finanzieren und Gewinne aus den genannten Geschäftsfeldern an die Kommunen ausschütten. Auf Basis einer konservativen Schätzung ist das Regionalwerk gKU in den ersten sieben Jahren auf die Finanzierung durch die Träger angewiesen. Daher ist im Vertragswerk auch vorgesehen, dass in den ersten sieben Jahren keine Gewinne ausgeschüttet werden.

Beteiligen sich nur Kommunen, deren Einwohner zusammen weniger als 90 % der Einwohner des gesamten Landkreises ausmachen, ist eine Umsetzung des beabsichtigten Vorhabens mit Blick auf die im Businessplan-Entwurf zugrunde gelegten Ausbauziele ohne Aufnahme von Fremdkapital höchstwahrscheinlich nicht möglich.

3. Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben

Die kommunalrechtlichen Vorgaben der Art. 86 ff. GO, Art. 74 ff. der Bayerischen Landkreisordnung (LKrO) sowie Art. 49 f. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden eingehalten.

3.1 Zulässige Rechtsformen kommunalwirtschaftlicher Betätigung

Kommunen können sich gemäß Art. 86 GO, Art. 74 LKrO sowohl in öffentlich- als auch in privatrechtlichen Organisationsformen betätigen und sich gemäß Art. 49 KommZG zur gemeinsamen Betätigung zusammenschließen. Die beabsichtigte Gründung einer öffentlich-rechtlichen Organisationseinheit in Form des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist damit grundsätzlich kommunalrechtlich zulässig.

3.2 Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung

Gemäß Art. 87 Abs. 1 GO, Art. 75 Abs. 1 LKrO darf eine Kommune bzw. ein Landkreis ein Unternehmen im Sinne des Art. 86 GO nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen erfordert, insbesondere wenn die Kommune bzw. der Landkreis mit ihm gesetzliche Verpflichtungen oder ihre Aufgaben gemäß Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und Art. 57 GO bzw. seine Aufgaben Art. 51 LKrO erfüllen will,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune bzw. des Landkreises und zum voraussichtlichen Bedarf steht,

3. die dem Unternehmen zu übertragenden Aufgaben für die Wahrnehmung außerhalb der allgemeinen Verwaltung geeignet sind und
4. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Diese Vorgaben sind vorliegend eingehalten.

3.2.1 Öffentlicher Zweck

Die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft zur Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung bzw. -versorgung entspricht einem öffentlichen Zweck. Die Energieversorgung ist gemäß Art. 83 Abs. 1 BV originäre Aufgabe der Kommunen (kommunale Daseinsvorsorge) und daher von einem öffentlichen Zweck gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO gedeckt. Die Energieversorgung umfasst dabei auch die Betätigung im Bereich der Energieerzeugung. Dies wird durch den neuen Art. 3 Abs. 6 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) nochmals ausdrücklich klargestellt. Zudem dürfen auf Grundlage des neuen Art. 3 Abs. 6 Satz 1 BayKlimaG nun auch Landkreise „Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben“.

Auch die der Energieerzeugung vorgelagerte Projektentwicklung (Flächensicherung, Genehmigungsplanung etc.) ist als von einem öffentlichen Zweck erfasst anzusehen: Die Projektentwicklung ist unabdingbare Voraussetzung für die Energieerzeugung und -versorgung und damit für die Erfüllung der kommunalen Aufgabe aus Art. 83 Abs. 1 BV. Ohne Projektentwicklung kann die beabsichtigte Betätigung im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung nicht erbracht werden. Die Projektentwicklung ist aufgrund des untrennbaren sachlichen Zusammenhangs folglich als wesentlicher vorgelagerter Bestandteil der Energieerzeugung und -versorgung und somit der kommunalen Daseinsvorsorge anzusehen.

3.2.2 Angemessenheit im Verhältnis zu Leistungsfähigkeit und Bedarf

Nach dem neuen Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayKlimaG sind die Kommunen und Landkreise bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht (mehr) an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. Kommunen wie Landkreise dürfen sich daher im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit in der Energieerzeugung wirtschaftlich betätigen.

3.2.3 Subsidiarität

Die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien Anlagen, einschließlich der Projektentwicklung, ist – wie bereits dargestellt – als Bestandteil der Energieversorgung und damit als Teil der Daseinsvorsorge anzusehen. Da die Bereiche der Daseinsvorsorge nicht von der Subsidiaritätsklausel umfasst sind, kann die Einhaltung der Subsidiaritätsklausel dahinstehen.

3.3 (Kommunal-)Rechtliche Zulässigkeit des Formwechsels der Regionalwerke GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen

Gemäß Art. 49 Abs. 4 Satz 1 KommZG kann ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich mehrere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, durch Formwechsel in ein gemeinsames Kommunalunternehmen umgewandelt werden. Da es sich bei der Regionalwerke GmbH um eine Kapitalgesellschaft handelt, an welcher ausschließlich kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind, ist der beabsichtigte Formwechsel in

ein gemeinsames Kommunalunternehmen kommunalrechtlich zulässig. Sonderrechte und Rechte Dritter an den Anteilen der Regionalwerke GmbH i. S. d. § 23 Umwandlungsgesetz (UmwG), welche einem Formwechsel gemäß Art. 49 Abs. 4 Satz 2 KommZG entgegenstehen, existieren vorliegend nicht.

Voraussetzung eines wirksamen Formwechsels ist die Vereinbarung einer Satzung für das künftige Regionalwerk gKU sowie ein einstimmiger Umwandlungsbeschluss der Gesellschafter der Regionalwerk GmbH, Art. 49 Abs. 4 Satz 3 KommZG. Das Regionalwerk gKU wird folglich zunächst im Wege des Formwechsels durch die Start-Kommunen errichtet, welche die als **Anlage 6** beigefügte Satzung sowie den als **Anlage 7** beigefügten Konsortialvertrag vereinbaren. Ab Beitritt weiterer Kommunen wird die Satzung in die als **Anlage 8** sowie der Konsortialvertrag in die als **Anlage 9** beigefügte Fassung geändert. In der Satzung betrifft dies insbesondere die Regelung zum Stammkapital und zur Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder. Im Konsortialvertrag erfolgen keine inhaltlichen Änderungen, lediglich die Vertragspartner sowie der Kreis der Unterzeichner wird entsprechend erweitert.

4. Umsetzung und weiteres Vorgehen

4.1 Umsetzung

In einem ersten Schritt beschließen die Start-Kommunen im Kreistag und in ihren jeweiligen Räten sowie in der Gesellschafterversammlung der Regionalwerke GmbH den Formwechsel der Regionalwerke GmbH ins Regionalwerk gKU. Nach Errichtung des Regionalwerk gKUs mit Eintragung im Handelsregister sowie Bekanntmachung der Satzung werden alle weitere Landkreiskommunen, die über den Beitritt zum Regionalwerk gKU positiv Beschluss gefasst haben, am Regionalwerk gKU beteiligt. Die entsprechende Beschlussfassung über die Satzung und den Konsortialvertrag zur Beteiligung weiterer Landkreiskommunen am Regionalwerk gKU erfolgt ebenfalls im Rahmen dieses Beschlussvorgangs (siehe oben unter **o.o.**).

Da zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung noch nicht feststeht, wie viele und welche Landkreiskommunen sich am Regionalwerk gKU beteiligen werden, wird die Satzung und der Konsortialvertrag einschließlich Anlagen nach Beschlussfassung aller Landkreiskommunen durch Anpassung auf die konkret beteiligten Träger hinsichtlich der erforderlichen – insbesondere der gelb hinterlegten – Passagen finalisiert.

4.2 Weiteres Vorgehen

Gemäß Art. 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO, Art. 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO sind Entscheidungen einer Kommune bzw. des Landkreises über die Änderung der Rechtsform der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor dem Vollzug, vorzulegen. Diese Beschlussvorlage sowie die entsprechenden Verträge wurden im Vorfeld mit dem Landkreis Cham und der Regierung der Oberpfalz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörden abgestimmt.

Der Formwechsel ist gemäß Art. 49 Abs. 5 Satz 3 KommZG, § 202 UmwG ins Handelsregister einzutragen. Erst mit Eintragung des Regionalwerks gKU im Handelsregister und amtlicher Bekanntmachung der Satzung ist dieses wirksam errichtet.

Anlagen

- Anlage 1:** Beteiligungsverhältnisse Start-Kommunen am Regionalwerk gKU
- Anlage 2:** Künftige Beteiligungsverhältnisse am Regionalwerk gKU
- Anlage 3:** Zusammenfassung Businessplan-Entwurf
- Anlage 4:** Übersicht Einzahlungen Start-Kommunen
- Anlage 5:** Übersicht Einzahlungen alle Kommunen
- Anlage 6:** Satzung Regionalwerke Landkreis Cham gKU Start-Kommunen
- Anlage 7:** Konsortialvertrag Regionalwerke Landkreis Cham gKU Start-Kommunen
- Anlage 8:** Satzung Regionalwerke Landkreis Cham gKU
- Anlage 9:** Konsortialvertrag Regionalwerke Landkreis Cham gKU

Protokoll:

Powerpoint

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Formwechsel der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH in ein gemeinsames Kommunalunternehmen mit dem Namen „Regionalwerk Landkreis Cham gKU“ zuzustimmen. Die Zustimmung soll vorbehaltlich der Beteiligung so vieler Landkreis-kommunen, dass insgesamt mindestens 90 % der Einwohner des gesamten Landkreises durch die beteiligten Kommunen repräsentiert werden, erfolgen.
2. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Einzahlung eines Eigenkapitalbetrags als Anschubfinanzierung i. H. v. € 3,00 pro Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum Stand 30.06.2023 zuzustimmen. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Verbuchung der bereits auf das Stammkapital der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH geleisteten Einlage auf das individuelle Verrechnungskonto des Regionalwerk Landkreis Cham gKUs zuzustimmen. Für den Fall, dass sich nicht alle Landkreiskommunen am Regionalwerk Landkreis Cham gKU beteiligen und der Landkreis aufgrund seiner Beteiligung auf Basis der Gesamteinwohnerzahl zu mehr als 50 % beteiligt ist, soll der Kreistag der Fixierung der Stimmrechte des Landkreises auf 50 % zustimmen.

Der kommunale Vertreter und die Verwaltung des Landkreises Cham werden ermächtigt und beauftragt, zur Anschubfinanzierung des Regionalwerk Landkreis Cham gKUs jährlich über sieben Jahre 391.518 € in das gemeinsame Kommunalunternehmen einzuzahlen.

3. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, dem Beitritt weiterer Landkreiskommunen zum Regionalwerk Landkreis Cham gKU mit einer jährlichen Anschubfinanzierung in Höhe von 3,00 € pro Einwohner auf Grundlage der Einwohnerzahl zum Stand 30.06.2023 zuzustimmen.
4. Der Vertreter und die Verwaltung des Landkreises Cham werden ermächtigt und beauftragt, die als **Anlage** Fehler! Textmarke nicht definiert. beigefügte Satzung sowie den als **Anlage** Fehler! Textmarke nicht definiert. beigefügten Konsortialvertrag des Regionalwerk Landkreis Cham gKUs abzuschließen und alle sonstigen für den Formwechsel der Regionalwerke Landkreis Cham GmbH in das Regionalwerk Landkreis Cham gKU erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen. Zugleich wird der Vertreter und die Verwaltung des Landkreises Cham ermächtigt und beauftragt, die als **Anlage** Fehler! Textmarke nicht definiert. beigefügte Fassung der Satzung sowie die als **Anlage** Fehler! Textmarke nicht definiert. beigefügte Fassung des Konsortialvertrags für den Beitritt weiterer Kommunen abzuschließen und alle sonstigen für den Beitritt der weiteren Kommunen zum Regionalwerk Landkreis Cham gKU erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen.
5. Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, sich mit Änderungen der Satzung und des Konsortialvertrags einverstanden zu erklären, welche nach Beschlussfassung der weiteren Landkreiskommunen über den Beitritt zum Regionalwerk Landkreis Cham gKU zur Festlegung der konkreten Träger erforderlich sind (u. a. Benennung und Anzahl der Träger, Eigenkapitalhöhe, Anzahl Verwaltungsratsmitglieder). Darüber hinaus soll sich der Kreistag mit redaktionellen Änderungen der Satzung und des Konsortialvertrags einverstanden erklären

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende Stimmberechtigte:	13
Für den Beschluss:	13
Gegen den Beschluss:	0

TOP 10 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Protokoll:

Keine Vorgänge!

Cham, 20. Dezember 2023

Der Protokollführer:

Der Vorsitzende:

Früchtl
Verwaltungsamtsrat

Löffler
Landrat